



Fischereipachtvertrag

zwischen

der Stadt Geisingen, Hauptstr. 36 in 78187 Geisingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Hengstler
als Verpächter

und

Anglervereinigung Geisingen 1966 e.V.
Vertreten durch den derzeitigen 1. Vorsitzenden
Paul Haug
Drei Lärchen 4
78187 Geisingen

§ 1

Das verpachtete Fischwasser führt die Bezeichnung:
Donau mit Kötach und allen Nebengewässern / Donaualtarm, Weiher und weitere Flächen mit ca. 7 ha.

Es liegt in der Gemeinde 78187 Geisingen.

Fließgewässer:	Donau	Länge	3,4 km	Breite	8,50 Meter
	Kötach	Länge	5,5 km	Breite	1,65 Meter
Stehendes Gewässer:	Wasserfläche ca. 7,00 ha /				

§ 2

Die Pachtzeit beträgt 12 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2026

§ 3

Der jährliche Pachtzins beträgt 400,00 € zuzgl. 19 % MwSt. = 476,00 €
und ist am 15.12. jeden Jahres an den Verpächter zu bezahlen.

Der Nachweis von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung und bei Arbeiten welche im Rahmen der Bachpatenschaft auf Gemarkung Geisingen durchgeführt werden, erfolgt eine Verrechnung der nachgewiesenen aufgewandten Kosten mit dem Pachtpreis jeweils zum Jahresende.

Als Verrechnungsgrundlage werden je Arbeitsstunde die jeweils vom Finanzamt anerkannten Stundensätze für ehrenamtliche Tätigkeit (z.Zt. 8,50 €) und für Maschinenstunden die jeweils gültigen Sätze des Maschinenrings als Stundensatz anerkannt. Erbrachte Leistungen, die den jährlichen Pachtpreis übersteigen, kommen nicht zur Auszahlung. Ebenso ist Übertrag oder Verrechnung in das kommende Jahr nicht möglich.

Steuern, Abgaben und sonstige auf dem Grundbesitz lastenden Beiträge fallen dem Verpächter zur Last.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn der Pächter trotz schriftlicher, nach Fälligkeiten erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises länger als vier Wochen im Rückstand bleibt. Die Kündigung wird unwirksam, wenn von ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

Wenn ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkungen auf das Fischwasser eine wesentliche Verringerung oder Vernichtung des Fischereiertrages stattgefunden hat (z.B. durch Naturereignisse, Abwasser, Fischkrankheiten, Wasserbauten), so kann der Pächter eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises verlangen. Hat der Pächter infolge einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung an der Ausübung der Fischerei kein Interesse mehr, so kann er das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Pachtjahres schriftlich kündigen.

§ 4

Der Pächter ist befugt, die Fischerei in dem oben bezeichneten Fischwasser nach ihrem ganzen Umfang auszuüben. Er ist verpflichtet, das Fischwasser pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu überwachen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Verpächter verzichtet während der Pachtzeit auf jede Art der Fischereiausübung in dem verpachteten Fischwasser, insbesondere auch auf die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei oder sonstiger Berechtigungen, durch welche eine Beeinträchtigung der Rechte des Pächters erfolgen könnte.

§ 5

Der Verpächter bürgt dafür, dass andere als die nachstehend aufgeführten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischereiausübung des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht vorhanden sind.

Es bestehen folgende Rechte:

Der Pächter darf jährlich max. 100 Jahreserlaubnisscheine mit Inhabern eines gültigen Fischereischeines abschließen und bei Bedarf in entsprechende Monats-, Wochen- und Tageserlaubnisverträge umwandeln. Grundlage zur Berechnung der Erlaubnisverträge ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers. Dabei entsprechen einem Jahreserlaubnisvertrag 3 Monats-, 8 Wochen- und 30 Tageserlaubnisverträge. Tages / Wochen – Erlaubnisscheine sind vorwiegend an Feriengäste auszugeben. Der Pächter überprüft bei allen Erlaubnisscheininhabern die rechtlichen Voraussetzungen die für die Ausübung der Fischerei erforderlich sind (Jahresfischereischeine, Sachkundenachweise usw.)

§ 6

Erhält der Pächter nach Vertragsabschluss Kenntnis, dass außer den in § 5 bezeichneten, noch andere seine Fischerei beeinträchtigende Rechte bestehen oder verstößt der Verpächter nachträglich gegen § 4, so kann der Pächter eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder den Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit schriftlich kündigen. Der Pächter kann diese Rechte nur binnen einem Monat, nachdem er Kenntnis erlangt hat, ausüben.

§ 7

Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer entsprechend abzutreten.

§ 8

Der Besatz mit standortgerechten Jungfischen darf nur dann erfolgen, wenn natürliche Laichplätze oder Jungfischhabitate gestört sind, oder fehlen (Kompensation des Rekrutierungsdefizites) oder ein Neuaufbau eines Fischbestandes nach einem Fischsterben. Es dürfen nur einheimische Fische im Sinne des Fischereigesetzes eingesetzt werden. Der Besatz von fangfähigen Fischen sowie Aalen ist nicht erlaubt.

§ 9

Der Pächter ist verpflichtet, nach Möglichkeit solche Vertiefungen im Fischwasser, welche nur bei hohem Wasserstand gefüllt sind, beim Rückgang des Wassers aber austrocknen oder bis zum Grunde gefrieren, rechtzeitig auszufischen und die Fischbrut sowie die Fische, welche wegen bestehender Schonzeit oder weil sie das vorgeschriebene oder festgesetzte Schonmaß nicht besitzen, nicht gefangen werden dürfen, sofern in das Hauptwasser zu versetzen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Verpächter auf dessen Kosten das Ausfischen der genannten Stellen und das Versetzen der Fische vornehmen lassen.

§ 10

Der Pächter ist nur mit schriftlicher vorheriger Einwilligung des Verpächters befugt, das Fischwasser in Unterpacht weiter zu vergeben. Der zur Unterpacht Zugelassene hat das Pachtverhältnis in seinem ganzen Umfang und für die volle Pachtdauer zu übernehmen. Für sämtliche aus dem Pachtverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für die regelmäßige Bezahlung des Pachtpreises und für den Einsatz von Jungfischen, sind Pächter und Unterpächter gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 11

Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend, soweit der Pächter weitere Dritte an der Ausübung des Fischereirechts beteiligt.

§ 12

Dem Pächter wird die Bachpatenschaft für die Gewässer II. Ordnung auf Gemarkung Geisingen übertragen.

§ 13

Der Pächter und die Personen, welche von ihm die Erlaubnis zum Fischfang erhalten haben, dürfen auch umfriedete und vollständig eingefriedete Grundstücke des Verpächters zur Ausübung der Fischerei betreten.

§ 14

Wird das verpachtete Fischwasser gemäß Art. 14 des Fischereigesetzes einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb angeschlossen oder wird die Ausübung des verpachteten Fischwassers gemäß Art. 17 des Fischereigesetzes dem Inhaber eines selbständigen Fischereibetriebes überlassen oder wird es gemäß Art. 33 des Fischereigesetzes in eine Genossenschaft einbezogen, ohne dass der Pächter der Genossenschaft als Mitglied beitrifft, so erlischt das Pachtverhältnis zum Ende des Pachtjahres, in dem diese Maßnahmen rechtswirksam werden.

In diesem Falle kann der Pächter einen Entscheidungsanspruch wegen Erlöschens des Pachtverhältnisses nicht stellen. Er kann aber eine billige Entschädigung für den von ihm während der letzten beiden Jahre nachweislich geleisteten Jungfischeinsatz von dem Verpächter verlangen. Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich geltend zu machen.

§ 15

Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für den Fall der Unterverpachtung.

§ 16

Stirbt der Pächter oder im Falle einer Mehrheit von Pächtern, einer von ihnen, so können die Erben des Pächters das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schlusse des Pachtjahres schriftlich kündigen. Sind mehrere Pächter vorhanden, so bleiben, wenn die Erben eines Mitpächters von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen, die übrigen Mitpächter auf die Pachtdauer an den Vertrag gebunden. Gleiches gilt im Falle des sonstigen Ausscheidens eines Mitpächters.

Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Mitpächters berechtigt.

§ 17

Der Verpächter kann unter Ausschluss jeden Anspruches des Pächters auf Entschädigung oder Rückersatz des Pachtpreises außer in den bereits angeführten Fällen, den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen:

1. wenn der Pächter unbefugt die Nutzung des Fischwassers einem Dritten überlässt;
2. wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand (z.B. durch übermäßige Ausbeutung) Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt;
3. wenn der Pächter seiner Einsatzverpflichtung (vgl. § 8) trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt. (Das Recht der Kündigung steht dem Verpächter neben dem sich aus § 8 ergebenden Recht zu, den Einsatz auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.)
4. wenn dem Pächter der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird. Sind mehrere Pächter vorhanden, so wird dadurch, dass einem von ihnen der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird, das Pachtverhältnis mit den übrigen nicht berührt. Diese treten an die Stelle des ausgeschiedenen Mitpächters.
- 5.

§ 18

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht in 78532 Tuttlingen als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.

§ 19

Ein Teil des verpachteten Fischwassers liegt im Bereich des Sportgeländes der Arena Geisingen im Eigentum der Stadt Geisingen, z.Zt. verpachtet an die Firma Helmut Uhrig Straßen- und Tiefbau GmbH. Seitens der Pächterin darf keine Beeinträchtigung des Sportbetriebs erfolgen.

Der Verpächter verpflichtet die Anglervereinigung Geisingen 1966 e.V. zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die etwaige Personen- und Sachschäden abdeckt, die von der Anglervereinigung bzw. seinen Mitgliedern auf dem Pachtgrundstück bei Dritten verursacht werden.

§ 20

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 21

Die Kosten des gegenwärtigen Vertrages trägt der Pächter.

§ 22

Von dem Vertrag erhalten der Verpächter und der Pächter je eine Abschrift. Der Verpächter hat eine weitere Ausfertigung binnen acht Tagen nach dem Vertragsabschluss bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, Stadtrat) zu hinterlegen, in deren Bereich das Fischwasser gelegen ist. Dies gilt entsprechend auch für Änderungs-, Ergänzungs- und Unterpachtverträge sowie für Verträge, mit denen weitere Mitpächter aufgenommen werden.

Geisingen, den

.....
Verpächter
Walter Hengstler
Bürgermeister

.....
Pächter
Paul Haug
1. Vorsitzender

Sichtvermerk der Fischereibehörde:

Vorstehender Pachtvertrag wurde gemäß § 19 FischG am
angezeigt. Er wird nicht beanstandet.

Bemerkung:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift